

► Pflegeheim

Sturz: Demenzkranker muss nicht dauerhaft beaufsichtigt werden

| Besteht kein Anhaltspunkt für ein Sturzrisiko bei einem Demenzkranken, muss er im Pflegeheim nicht lückenlos beaufsichtigt werden. |

Das folgt aus einer Entscheidung des OLG Karlsruhe (18.9.19, 7 U 21/18, Abruf-Nr. 212009). Geklagt hatte die Krankenkasse einer demenzkranken Pflegeheimbewohnerin. Die Frau war gestürzt, als sie bei einem Toilettengang ohne Hilfe aufstehen wollte. Sie erlitt eine Oberschenkelhalsfraktur. Die Krankenkasse ist der Auffassung, das Pflegeheim habe seine Sorgfaltspflicht verletzt. Die Patientin hätte dauerbeaufsichtigt werden müssen.

Das OLG wies ihre Klage auf Ersatz der geleisteten Krankenversicherungsleistungen ab. Zwar sei das Pflegeheim grundsätzlich verpflichtet, Patienten nach Möglichkeit vor Stürzen zu bewahren. Der Umfang der zu treffenden Sicherungsmaßnahmen richtet sich danach, ob und inwieweit sich ein Sturzrisiko absehen lässt. Das war hier nicht vorhersehbar. Die Entscheidung des Pflegeheims war daher pflegfachlich nachvollziehbar. Das Pflegeheim musste die Patientin hier nicht durchgehend beaufsichtigen.

MERKE | Der Schutz des Patienten vor einem Sturz ist abzuwägen mit dem Schutz seiner Intimsphäre. Diese ist auch bei einem Demenzkranken zu beachten. Sie wäre bei einer lückenlosen Überwachung während des Toilettengangs beeinträchtigt. Eine lückenlose Überwachung ist nur erforderlich, wenn sich Anhaltspunkte für eine Sturzgefahr nicht nur bei der allgemeinen Fortbewegung im Heim, sondern gerade auch während des Toilettengangs ergeben.

► Betriebliche Altersversorgung

So wird ein einmaliges Sterbegeld besteuert

| Ein Sterbegeld, das eine Pensionskasse an Erben zahlt, die nicht zugleich Hinterbliebene im Sinne der Altersvorsorgeversicherung sind, unterliegt der Einkommensteuer (FG Düsseldorf 6.12.18, 15 K 2439/18 E, Abruf-Nr. 207999). Da diese Rechtsfrage aber bisher nicht höchstrichterlich entschieden ist, wurde die Revision zugelassen, die beim BFH (Rev. X R 38/18) nun anhängig ist. |

Eheleute hatten nach dem Tod ihres Sohnes von einer Pensionskasse ein Sterbegeld erhalten. Der Auszahlung lag ein Versicherungsvertrag zugrunde, der von einem ehemaligen Arbeitgeber im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden war. Nach dem Arbeitgeberwechsel hatte der Sohn die Versicherung übernommen. Bezugsberechtigt waren im Überlebensfall der Sohn und im Todesfall die Hinterbliebenen (Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährtin, Kinder). Da der Sohn keine „Hinterbliebenen“ hinterließ, zahlte die Pensionskasse die Leistung – begrenzt auf ein Sterbegeld von 8.000 EUR – an die Eltern aus. Das FA besteuerte die Auszahlung als sonstige Einkünfte der Eheleute – und zwar zu Recht, wie das FG befand.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 212009

Inhalt der Abwägung



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 207999

MERKE | Nach § 22 Nr. 5 EStG gehören zu den sonstigen Einkünften „Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen.“ Nach Ansicht des FG Düsseldorf ist auch das Sterbegeld eine Leistung aus der Versicherung. Dem steht eine betragsmäßige Begrenzung des Sterbegeldes nicht entgegen. Dem Einwand der Eheleute, dass keine eigenen Einkünfte, sondern Einkünfte des Sohnes vorlägen, widersprach das FG. Denn die Besteuerung knüpft an den Zufluss des Geldes an – und dem Sohn war keine Versicherungszahlung zugeflossen.

Auch das Sterbegeld ist eine Leistung aus der Versicherung

► Haftungsrecht

Fußgänger haben Vorrang vor Segways

| Gerade Senioren sind durch die modernen Kleinstfahrzeuge im Straßenverkehr verunsichert. Dem wirkt eine Entscheidung des OLG Koblenz entgegen. Danach haben auf einem kombinierten Fuß- und Radweg Fußgänger gegenüber Elektrokleinstfahrzeugen (hier: Segway) absoluten Vorrang. |

Die Entscheidung erging in Fall einer Segway-Fahrerin, die einen kombinierten Geh-/Radweg befahren hatte. Der Beklagte war dort als Fußgänger unterwegs und gerade damit beschäftigt, Fotos zu fertigen. Als er rückwärtsging, stieß er mit der Segway-Fahrerin zusammen. Diese stürzte und verletzte sich dabei erheblich. Sie verlangte Schadenersatz. Das LG wies die Klage bereits mit der Begründung ab, dass die Frau den Unfall verschuldet habe, weil sie auf den Fußgänger nicht hinreichend Rücksicht genommen habe. Damit habe sie ihre Pflichten als Fahrzeugführerin erheblich verletzt. Eine Haftung des Beklagten scheide daher aus.

Segway-Fahrerin fuhr Fußgänger um

Das OLG Koblenz hat diese Entscheidung nun bestätigt (16.4.19, vorgehend Hinweisbeschluss vom 6.3.19, 12 U 692/18, Abruf-Nr. 211558). Maßgebend war hierbei, dass nach der Gesetzeslage der Beklagte als Fußgänger auf dem kombinierten Fuß- und Radweg absoluten Vorrang gegenüber der Segway-Fahrerin gehabt habe. Ein Fußgänger müsse deshalb dort nicht fortwährend nach Fahrzeugen Ausschau halten, um ihnen ausweichen zu können.



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 211558

Der Fußgänger habe darauf vertrauen dürfen, dass die den Weg befahrenden Verkehrsteilnehmer auf ihn Acht geben, also Fahrweise und -geschwindigkeit anpassen, durch Warnsignale rechtzeitig auf sich aufmerksam machen und sicherstellen, dass diese Warnsignale auch rechtzeitig von ihm wahrgenommen und verstanden werden. Erforderlichenfalls sei Blickkontakt herzustellen oder auf andere Weise eine Verständigung zu suchen gewesen. Achte oder reagiere ein Fußgänger nicht auf Warnsignale, müsse das Fahrzeug angehalten werden, wenn nur so vermieden werden kann, dass der Fußgänger behindert oder gefährdet wird. Diese erhöhten Sorgfaltspflichten habe die Segway-Fahrerin nicht beachtet. Sie war auch nach eigenem Vortrag nicht sicher, dass der Beklagte sie wahrgenommen hatte. Aufgrund dieses Versäumnisses sei ihr Verschulden an dem Unfall so hoch, dass ein etwaiges Mitverschulden des Beklagten (unachtsames Rückwärtsgehen) zurücktrete.

Mitverschulden des Fußgängers tritt zurück